CIEPP
Caisse Inter-Entreprises
de Prévoyance Professionnelle
ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

Fédération des Entreprises Romandes Genève
Siège de l'administration de la Caisse
Rue de Saint-Jean 67 – Postfach – 1211 Genf 3
T 058 715 31 11 – F 058 715 32 66 – ciepp@fer-ge.ch
www.ciepp.ch – IBAN: CH 21 0900 0000 1201 6210 7

VORSORGEAUSWEIS PER 01.01.2025

BEISPIEL Peter - NSS 756.0000.0000.00

Geburtsdatum	25.07.1973	Name des Arbeitgebers : Beispiel AG	
Gesetzliches Rentendatum	01.08.2038		
Invaliditätsgrad	0	Mitglied-Nr.	076.006-00
Beitrittsdatum	01.01.2022	Beginn des Arbeitsverhältnisses	01.01.2022

Plan und Lohn

Plan	MEDIA
Beschäftigungsgrad	70.00 %
Massgebender AHV-Jahreslohn	80'000.00
- Koordinationsabzug	18’522.00
Versicherter Jahreslohn	61’478.00
Mögliche Einkaufsbeiträge	108'140.00

Jährliche Finanzierung

Globaler Beitragssatz	17.40 %
Gesamtbeiträge (Arbeitgeber/Arbeitnehmer)	10'698.00
davon Sparanteil	9'222.00
davon Risiken (Tod, Invalidität) und Kosten	1'476.00

Voraussichtliche Altersleistungen

Alter	Kapital	Rente	Kinderrente
Rente mit 65 Jahren	238'486.95	14'316.00	2'724.00
Rente mit 62 Jahren	197’377.55	10'956.00	2'040.00

Risikoleistungen (Tod und Invalidität)

Tod	Zusätzliches Todesfallkapital	Ehegattenrente/Rente des eingetragenen Partners (gemäss partG)*	Kinderrente
Per 01.01.2025	0.00	18'444.00	4’920.00
Invalidität (100%)		Rente	Kinderrente
Per 01.01.2025		24'600.00	4’920.00

Altersguthaben (Sparkonto)

Per 01.01.2025	69'377.95

Austrittsleistung per 01.01.2025

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen	69'377.95
BVG-Altersguthaben	53'521.00

*DER PARTNER KANN DEM UEBERLEBENDEN EHEGATTEN/DEM EINGETRAGENEN PARTNER (GEMÄSS PARTG) GLEICHGESTELLT WERDEN, WENN ER DIE BEDINGUNGEN DES REGLEMENTS ERFUELLT UND SICH AUF DIESE BERUFT (INSBESONDERE DER ANMELDUNG EINER LEBENSGEMEINSCHAFT).
DIE VORAUSSICHTLICHEN LEISTUNGEN WURDEN AUF DER BASIS EINES ZINSSATZES VON 1.25 % BERECHNET UND DIE RENTEN WURDEN ANNUALISIERT.
FÜR DIE GEWÄHRUNG DER LEISTUNGEN IST EINZIG DAS REGLEMENT MASSGEBEND.

Wie lese ich meinen Vorsorgeausweis
(Lohnbezüger)

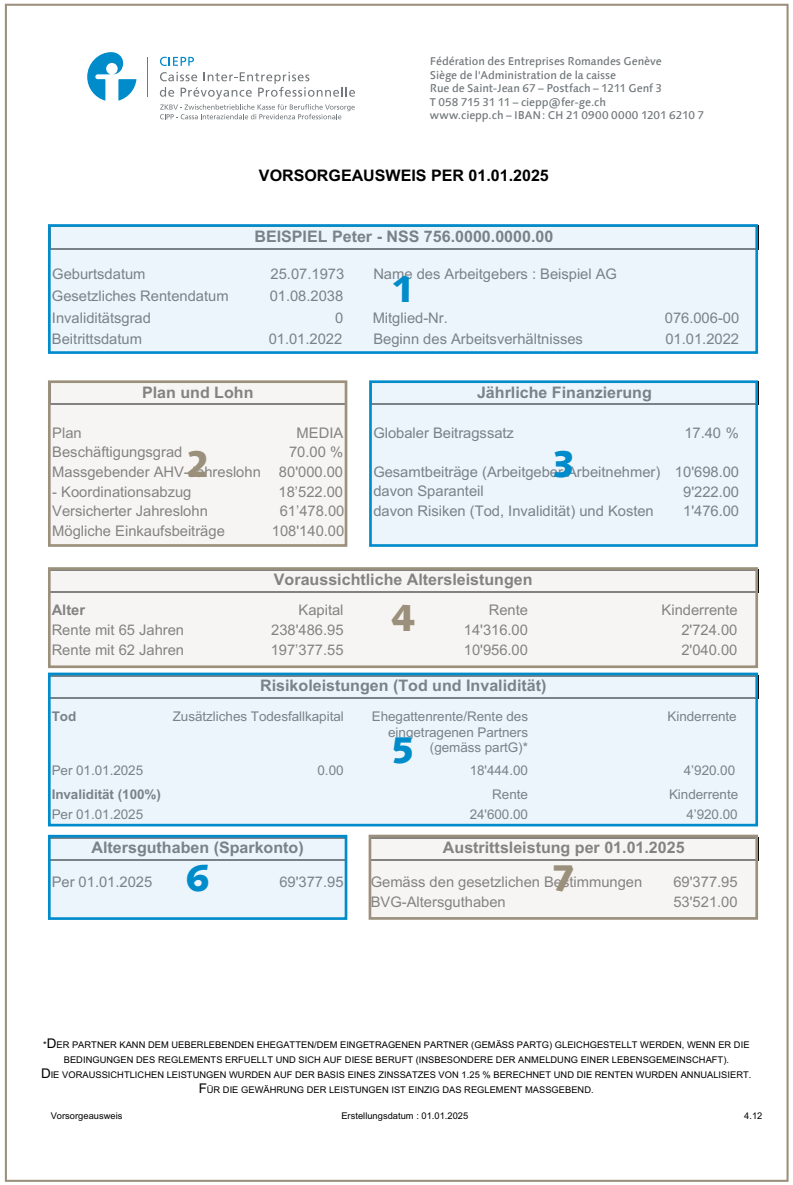

CIEPP
Caisse Inter-Entreprises
de Prévoyance Professionnelle
ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

Fédération des Entreprises Romandes Genève
Siège de l'Administration de la caisse
Rue de Saint-Jean 67 – Postfach – 1211 Genf 3
T 058 715 31 11 – ciepp@fer-ge.ch
www.ciepp.ch – IBAN: CH 21 0900 0000 1201 6210 7

VORSORGEAUSWEIS PER 01.01.2025

BEISPIEL Peter - NSS 756.0000.0000.00			
Geburtsdatum	25.07.1973	Name des Arbeitgebers : Beispiel AG	
Gesetzliches Rentendatum	01.08.2038		
Invaliditätsgrad	0	Mitglied-Nr.	076.006-00
Beitrittsdatum	01.01.2022	Beginn des Arbeitsverhältnisses	01.01.2022

Plan und Lohn	
Plan	MEDIA
Beschäftigungsgrad	70.00 %
Massgebender AHV-Jahreslohn	80'000.00
- Koordinationsabzug	18'522.00
Versicherter Jahreslohn	61'478.00
Mögliche Einkaufsbeiträge	108'140.00

Jährliche Finanzierung	
Globaler Beitragssatz	17.40 %
Gesamtbeiträge (Arbeitgeber/Arbeitnehmer)	10'698.00
davon Sparanteil	9'222.00
davon Risiken (Tod, Invalidität) und Kosten	1'476.00

Voraussichtliche Altersleistungen			
Alter	Kapital	Rente	Kinderrente
Rente mit 65 Jahren	238'486.95	14'316.00	2'724.00
Rente mit 62 Jahren	197'377.55	10'956.00	2'040.00

Risikoleistungen (Tod und Invalidität)			
Tod	Zusätzliches Todesfallkapital	Ehegattenrente/Rente des eingetragenen Partners (gemäss partG)*	Kinderrente
Per 01.01.2025	0.00	18'444.00	4'920.00
Invalidität (100%)		Rente	Kinderrente
Per 01.01.2025		24'600.00	4'920.00

Altersguthaben (Sparkonto)	
Per 01.01.2025	69'377.95

Austrittsleistung per 01.01.2025	
Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen	69'377.95
BVG-Altersguthaben	53'521.00

*DER PARTNER KANN DEM UEBERLEBENDEN EHEGATTEN/DEM EINGETRAGENEN PARTNER (GEMÄSS PARTG) GLEICHGESTELLT WERDEN, WENN ER DIE BEDINGUNGEN DES REGLEMENTS ERFUELLT UND SICH AUF DIESE BERUFT (INSBESONDERE DER ANMELDUNG EINER LEBENSGEMEINSCHAFT).
DIE VORAUSSICHTLICHEN LEISTUNGEN WURDEN AUF DER BASIS EINES ZINSSATZES VON 1.25 % BERECHNET UND DIE RENTEN WURDEN ANNUALISIERT.
FÜR DIE GEWÄHRUNG DER LEISTUNGEN IST EINZIG DAS REGLEMENT MASSGEBEND.

Vorsorgeausweis Erstellungsdatum : 01.01.2025 4.12

1

Persönliche Daten

Ihr Name, Vorname, Geburtsdatum und den Beginn Ihres Arbeitsverhältnisses werden uns von Ihrem Arbeitgeber mitgeteilt.

Bitte überprüfen Sie diese Informationen und weisen Sie Ihren Arbeitgeber direkt auf eventuell vorzunehmende Korrekturen hin.

2

Plan und Lohn

Plan
Vorsorgeplan, welchem Sie unterstehen.

Beschäftigung
Dieser Prozentsatz wird nur angegeben, wenn die Verwaltung des Beschäftigungsgrades oder der Koordinationsabzug nach Stufen angewandt wird.

Massgebender AHV-Jahreslohn
Der massgebende AHV-Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn, welcher der AHV unterstellt ist, mit Ausnahme von gelegentlichen und unregelmässigen Komponenten (Sonderprämie, Überstunden, Sonderzuwendungen, Provisionen usw.).

Versicherter Jahreslohn
Der versicherte Jahreslohn ist der Lohn, der zur Berechnung des Betrags Ihrer Leistungen und Beiträge herangezogen wird. Wenn Sie dem Vorsorgeplan MAXIMA oder OPTIMA unterstehen, ist Ihr versicherter Jahreslohn mit dem massgebenden AHV-Jahreslohn identisch.
Wenn Sie dem Vorsorgeplan MINIMA, MEDIA oder SUPRA unterstehen, ist der Betrag Ihres versicherten Jahreslohns geringer als Ihr massgebender AHV-Jahreslohn. In diesen drei Fällen muss von Ihrem massgebenden AHV-Jahreslohn der Betrag des Koordinationsabzugs (CHF 26'460.-) abgezogen werden.

Dieser Koordinationsbetrag wird abgezogen, damit nicht der Teil Ihres Lohns mit abgedeckt wird, der bereits durch die 1. Säule (AHV) versichert ist
(Beispiel: massgebender AHV-Jahreslohn: CHF 80'000.-, BVG-Koordinationsabzug: CHF 26'460.- = versicherter Lohn CHF 53'540.- (CHF 80'000.- minus CHF 26'460.-)).
Wenn Ihr Vorsorgeplan die Verwaltung des Beschäftigungsgrades vorsieht, wird der Koordinationsabzug in Abhängigkeit des Beschäftigungsgrades berechnet (Beispiel Vorsorgeausweis: Beschäftigungsgrad 70 %, Koordinationsabzug CHF 18'522.- (CHF 26'460.- x 70 %)).
Sieht Ihr Vorsorgeplan einen Koordinationsabzug von 25 %, 50 % oder 75 % vor, wird der Koordinationsabzug proportional mit 25 %, 50 % oder 75 % berechnet
(Beispiel: Koordinationsabzug von 50 % CHF 13'230.- (CHF 26'460.- x 50 %)).
Sind Sie nach Plan MEDIA ohne Koordinationsabzug auf dem versicherten Jahreslohn für die Risiken versichert, werden auf Ihrem Vorsorgeausweis zwei versicherte Jahreslöhne aufgeführt: Einen für das Sparen und einen für die Risiken.

Mögliche Einkaufsbeiträge (Schätzung anhand bekannter Daten)
Einkaufsbeitrag ist der Betrag, den Sie einzahlen können, um Ihre Versicherungsdeckung zu verbessern, falls Sie eine Vorsorgelücke haben.

3

Jährliche Finanzierung

Globaler Beitragssatz
Anhand dieses Satzes kann der Betrag des gesamten jährlichen Beitrags bestimmt werden. Er wird in Prozent vom versicherten Jahreslohn ausgedrückt (Beispiel Vorsorgeausweis: 17.40 %). Dieser Ansatz ist angegeben, ausser Sie sind nach Plan MEDIA ohne Koordinationsabzug auf dem versicherten Jahreslohn für die Risiken versichert.

Gesamtbeiträge (Arbeitgeber/Arbeitnehmer)
Die Gesamtbeiträge sind der Gesamtbetrag, den Ihr Arbeitgeber und Sie der beruflichen Vorsorge schulden
(Beispiel Vorsorgeausweis: CHF 10'698.-).

Davon Sparanteil
Dies ist der Anteil der Beiträge, mit welcher Ihr Altersguthaben geäufnet wird (Beispiel Vorsorgeausweis: CHF 9'222.-).

Davon Risiken (Tod, Invalidität) und Kosten
Dies ist der Anteil der Beiträge, der für die Finanzierung der Risikoleistungen Tod (Hinterlassenenrente usw.) und Invalidität (Invalidenrente usw.) bestimmt ist. Im Risikoanteil sind ausserdem die Verwaltungskosten, der Beitrag an den Sicherheitsfonds und der Beitrag für die obligatorische Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten enthalten
(Beispiel Vorsorgeausweis: CHF 1'476.-).
Wenn der Anteil Ihres Arbeitgebers an den Beitragszahlungen über 50 % liegt, z. B. bei 75 %, wird dies in Ihrem Ausweis angegeben: Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils: 25 %.
Total des persönlichen Anteils: CHF 2'674.20

Agenturen
Bulle – Rue Condémine 56
T 026 919 87 40

Freiburg – Rue de l'Hôpital 15
T 026 552 66 90

Neuenburg – Av. du 1er Mars 18
T 032 727 37 00

Porrentruy – Ch. de la Perche 2
T 032 465 15 80

Verwaltungssitz der Kasse
Rue de Saint-Jean 67 – Postfach – 1211 Genf 3
T 058 715 31 11 – ciepp@fer-ge.ch – www.ciepp.ch

Wie lese ich meinen Vorsorgeausweis

CIEPP
Caisse Inter-Entreprises
de Prévoyance Professionnelle
ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

4

Voraussichtliche Altersleistungen

Wie hoch wird meine Altersleistung im Referenzalter sein? Wem entspricht sie? Wie wird sie berechnet?

Alterskapital

Das Alterskapital ist die geschätzte Höhe, die Ihr Altersguthaben zum Beginn des gesetzlichen Rentenalters (65 Jahre bei Männern, 64 Jahre bei Frauen) erreichen wird. Dieser Betrag wird auf der Basis Ihres verfügbaren Altersguthabens (am Tag der Erstellung Ihres Vorsorgeausweises), der Sparbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) sowie der im Ausweis angegebenen Zinsen bis zu ihrem reglementarischen Referenzalter berechnet. Der Lohn, die Sparbeiträge (gemäss Plan) und der für die Schätzung der Höhe des Alterskapitals angewendete Zinssatz sind für die Zwecke der Projektion feste Werte.

Altersrente

Die jährliche Altersrente wird zu Beginn des reglementarischen Rentenalters (65 Jahre bei Männern, 64 Jahre bei Frauen) berechnet. Um die Altersrente zu ermitteln, wird das geschätzte Alterskapital mit dem geltenden Umwandlungssatz multipliziert.

Beispiel: geschätztes Alterskapital im reglementarischen Referenzalter: CHF 238'486.95

Geltender Umwandlungssatz: 6 % (fc. die reglementarischen Bestimmungen sind massgebend)

Die Altersrente beträgt CHF 238'486.95 x 6 % = CHF 14'316.-

Gemäss unseren reglementarischen Bestimmungen kann die Altersleistung wahlweise in Form einer Leibrente (auf Lebzeiten), in Form von Alterskapital oder in Form einer Kombination aus Leibrente und Alterskapital ausbezahlt werden.

5

Risikoleistungen (Tod und Invalidität)

Welches zusätzliche Kapital würde im Todesfallkapital (nachstehende ZKT) ausbezahlt?

Diese Rubrik gibt den maximalen Betrag des ZKT an, welcher bei Todesfall an einen oder die Anspruchsberechtigen gemäss einer definierten Liste nach unserer reglementarischen Bestimmungen ausbezahlt würde. Dies unabhängig aller anderen Leistungen, insofern ihr Plan dieses Kapital vorsieht und akzeptiert wurde und die reglementarischen Bedingungen für eine Auszahlung erfüllt sind. Bei Fehlen dieser Bedingungen wird kein Betrag ausbezahlt. Wenn eine Auszahlung des zusätzlichen Kapitals im Todesfall in Ihrem Plan nicht vorgesehen ist (dieser Wert ist auf dem Vorsorgeausweis mit 0 angezeigt) wird kein Betrag ausbezahlt.

Welche Renten würden im Todesfall ausbezahlt?

Rente des überlebenden Ehegatten/des überlebenden eingetragenen Partners (gemäss PartG)*

Diese Rubrik gibt den auszubezahlenden Höchstbetrag an, der im Todesfall an den überlebenden Ehegatten oder überlebenden eingetragenen Partner (gemäss PartG) oder dem Ehegatten oder eingetragenen Partner (gemäss PartG) überlebenden gleichgestellten Partner ausbezahlt würde, wenn die reglementarischen Bedingungen erfüllt sind. Der Partner kann dem Ehegatten/eingetragenen Partner (gemäss PartG) gleichgestellt werden, wenn die reglementarischen Bedingungen erfüllt sind, insbesondere diejenigen der Anmeldung einer Lebensgemeinschaft.

Kinderrente

Bei dieser Rente handelt es sich um die maximale jährliche Leistung, die an jedes Kind eines Verstorbenen, das noch minderjährig ist oder bis 25 Jahre alt ist und sich noch in Ausbildung befindet, ausbezahlt werden kann.

Welche Renten würden bei Invalidität ausbezahlt?

Invalidenrente

Diese Rubrik gibt den maximalen Betrag der Invalidenrente an, der im Fall einer Invalidität gemäss Invalidenversicherung ausbezahlt wird, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 %. Bei einem geringeren Invaliditätsgrad wird der Betrag der Rente proportional zu dem von der IV ausbezahlten Rentenbetrag berechnet.

Kinderrente

Bei dieser Rente handelt es sich um die jährliche Leistung, die an jedes Kind des invaliden Versicherten ausbezahlt wird, das die Bedingungen für die Anspruchsberechtigung gemäss unserem Vorsorgereglement erfüllt (gleiche Bedingungen wie für die Waisenrente).

Zur Erinnerung

Wir erinnern Sie daran, dass allein unser Reglement für den Anspruch aller in Ihrem Vorsorgeausweis angegebenen Leistungen massgebend ist. Zudem weisen wir darauf hin, dass diese einerseits auf der Grundlage des am Tag der Erstellung des Ausweises bekannten Daten berechnet werden und andererseits zum Teil je nach Ihrer persönlichen Situation (Anzahl der Kinder, aus der ersten Säule bezogener Betrag usw.) einer eventuellen Überentschädigung unterliegen.

6

Altersguthaben (Sparkonto)

Was ist Ihr Altersguthaben?

Hierbei handelt es sich um ein individuelles Sparkonto, welches wir für Sie bei unserer Einrichtung führen und das dazu dient, Ihre Altersleistungen zu finanzieren.

Dieses Konto wird durch Ihre Sparbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), durch die von früheren Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitseinrichtungen überwiesenen Freizügigkeitsleistungen, durch die jährlich gutgeschriebenen Zinsen und die eventuellen Einkäufe, die Sie möglicherweise getätigt haben, geäufnet. Der Betrag dieses Kontos kann im Falle von vorgezogenen Entnahmen (z. B. für die Wohneigentumsförderung, bei Scheidung usw.) verringert werden.

7

Austrittsleistung
(Beispiel des Ausweises per 01.01.2025)

Welche Ansprüche haben Sie beim Verlassen der Pensionskasse bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit Ihrem Arbeitgeber?

Gemäss den gesetzliche Bestimmungen

Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters und ohne das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit oder eines Todesfalls wird der Betrag Ihrer Austrittsleistung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers oder auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen ist auch eine Barauszahlung möglich.

BVG-Altersguthaben (Art. 18 FZG)

Das BVG-Altersguthaben wird Ihnen zu Informationszwecken mitgeteilt. Es entspricht der gemäss dem gesetzlichen BVG-Minimum berechneten Austrittsleistung.

Agenturen
Bulle – Rue Condémine 56
T 026 919 87 40

Freiburg – Rue de l'Hôpital 15
T 026 552 66 90

Neuenburg – Av. du 1er Mars 18
T 032 727 37 00

Porrentruy – Ch. de la Perche 2
T 032 465 15 80

Verwaltungssitz der Kasse
Rue de Saint-Jean 67 – Postfach – 1211 Genf 3
T 058 715 31 11 – ciepp@fer-ge.ch – www.ciepp.ch